



# Förderleitfaden Kultur

Juni 2023

Kultur kann vieles und ist vieles. Kultur regt an, inspiriert, unterhält, stiftet Identität, macht glücklich oder nachdenklich, reflektiert die Gegenwart, blickt zurück und in die Zukunft. Grenzen kennt sie – fast – keine. Und sie ist der Zeit voraus.

Kulturförderung ist der Zeit nicht voraus. Doch ist es ihre Aufgabe, gute Rahmenbedingungen für kulturelle Projekte und Programme zu bieten und die Teilhabe der ganzen Bevölkerung zu ermöglichen. Der Kanton St.Gallen fördert vielfältiges Kulturschaffen, -pflegen, Kulturanbieten und -teilhaben.

Dazu braucht es nicht nur Förderinstrumente, die sich den Bedingungen und Bedürfnissen entsprechend weiterentwickeln. Es braucht auch die Bereitschaft und das Selbstverständnis in der Bevölkerung, Kultur als gemeinschaftliches Gut und Grundlage für das Zusammenleben zu sehen.

Seit bald 20 Jahren schliessen sich im Kanton St.Gallen Gemeinden zu regionalen Kulturförderorganisationen zusammen. Mit der Gründung des Vereins «Kultur St.Gallen Plus» sind mit wenigen Ausnahmen alle Gemeinden des Kantons inklusive der Stadt St.Gallen im Verbund für die Förderung von regional bedeutender Kultur verantwortlich.

Damit ist nicht nur ein Handlungsfeld der «Kulturförderstrategie 2020 bis 2027» umgesetzt, sondern auch das Subsidiaritätsprinzip: Die Arbeit der regionalen Förderorganisationen darf als Bekenntnis zur Solidarität in der Kultur und ihrer Förderung verstanden werden.

Die kantonale Kulturförderung nimmt diesen wichtigen Schritt zum Anlass, auch ihrem Förderleitfaden ein neues Erscheinungsbild zu geben. Leicht überarbeitet und in frischem Gewand zeigt er weiterhin die Möglichkeiten der Kulturförderung auf, nennt Förderinstrumente und allgemeine Bestimmungen.

Neu ist auch, dass der «Förderleitfaden Kultur» nicht mehr gedruckt, sondern nur noch in digitaler Form vorliegt. Für Fragen und Anliegen stehen wir weiter wie gewohnt persönlich zur Verfügung.

Das Team der kantonalen Kulturförderung  
im Mai 2023

# Inhalt

---

Gesetzliche und kulturpolitische Grundlagen	4
Zuständigkeiten und Förderinstrumente	5
Regionale Projekt- und Institutionenförderung	6
Kantonale Förderung in den Bereichen Film und kulturelle Teilhabe	6
Lotteriefondsbeiträge	7
Kantonale Institutionen- und Mehrjahresförderung	8
Kantonale Personenförderung	8
Allgemeine Bestimmungen	10
Eingabemöglichkeiten	11
Inhaltliche Voraussetzungen	11
Fördereinschränkungen	12
Beurteilungskriterien	12
Entscheide	13
Beitragsauszahlung bei Gesuchen	13
Fristen und Termine	14
Regionale Förderorganisationen und Geltungsbereiche	15
Adressen und Kontakte	16

---

Kulturelle Werte schaffen und zeitgenössisches Kulturschaffen vermitteln, kulturelles Erbe bewahren und überliefern – so umreißt die [→ St.Galler Verfassung](#) die Ziele der öffentlichen Kulturförderung. Die Grundlagen dafür regeln das [→ Kulturförderungsgesetz \(sGS 275.1\)](#) vom 15. August 2017 sowie die [→ Kulturförderungsverordnung \(sGS 275.11\)](#) vom 18. Juni 2019. Unter anderem geht es um die **Aufgabenteilung zwischen Gemeinden und Kanton**: Während die Gemeinden gesetzlich für die Förderung lokal bedeutender Kultur zuständig sind und sich an der Förderung regional und kantonally bedeutender Kultur beteiligen können, ist der Kanton gesetzlich für die Förderung von regional oder kantonally bedeutender Kultur zuständig.

Im Bereich der regionalen Kulturförderung hat der Kanton seine Förderaufgaben seit 2006 nach und nach an regionale Förderorganisationen übertragen. Seit Juni 2023 übernehmen sechs regionale Förderorganisationen die **Förderung regional bedeutender Kultur**, d.h. von kulturellen Vorhaben in und aus den Regionen. Die regionalen Förderorganisationen sind freiwillige Zusammenschlüsse von Gemeinden und Kanton mit einer kantonalen Leistungsvereinbarung. Sie unterstützen ergänzend zu den Gemeinden ein vielfältiges Kulturschaffen und -angebot vor Ort und fördern Projekte von Kulturschaffenden mit Bezug zur Region. Die regionale Kulturförderung ermöglicht damit eine ausgewogene Kulturpolitik quer durch den Kanton.

Bei der **Förderung kantonally bedeutender Kultur** kann der Kanton eigene Schwerpunkte setzen. Die [→ Kulturförderstrategie 2020 bis 2027](#) benennt aktuelle Förderschwerpunkte unter anderem in den Bereichen kulturelle Teilhabe sowie Film- und Institutionenförderung. Der Kanton kann darüber hinaus kulturelle Vorhaben von mindestens regionaler Bedeutung ergänzend zur Förderung durch Private und Gemeinden im Sinn des Subsidiaritätsprinzips unterstützen.

Die **Mittel der öffentlichen Kulturförderung** stammen aus den Kulturförderbudgets des Kantons und der Gemeinden sowie aus dem Lotteriefonds. Der Kanton beteiligt sich an den regionalen Förderorganisationen finanziell in gleicher Höhe wie die Mitgliedsgemeinden und verdoppelt damit ihre Mittel für die Kultur in der Region. Für kantonally Fördermassnahmen stehen Mittel aus dem Staatshaushalt und dem Lotteriefonds zur Verfügung.

# Zuständigkeiten und Förderinstrumente

---

Für **Gesuche um Förderbeiträge bis 10'000 Franken** sind in der Regel die Gemeinden und die regionalen Förderorganisationen zuständig. Weitere Informationen finden sich in den Kapiteln [→ Regionale Projekt- und Institutionenförderung](#) und [→ Regionale Förderorganisationen und ihre Geltungsbereiche](#).

Für **Gesuche in den Bereichen Film und kulturelle Teilhabe** gibt es spezifische kantonale Förderinstrumente. Weitere Informationen: [→ Kantonale Förderung in den Bereichen Film und kulturelle Teilhabe](#).

Für **Gesuche um Förderbeiträge ab 10'000 Franken** ist die kantonale Kulturförderung zuständig. Weitere Informationen: [→ Lotteriefondsbeiträge](#) und [→ Kantonale Institutionen- und Mehrjahresförderung](#).

**Ausschreibungen für Werkbeiträge und Atelieraufenthalte** sowie im Bereich Film der zweijährlich stattfindende **«Treatment-Wettbewerb»** fördern das Kulturschaffen auch personenbezogen. Weitere Informationen: [→ Kantonale Personenförderung](#) und [→ Filmförderung](#).

Die kantonale Kulturförderung ist auch die Ansprechpartnerin für kantonsübergreifende kulturelle Projekte und für Vorhaben, die dem **Ausbau von kulturellen Netzwerken** im Kanton dienen. Für weitere Auskünfte steht das Team der [→ kantonalen Kulturförderung](#) zur Verfügung.

Für die Förderung und Auszeichnung von Personen und Institutionen gibt es zusätzliche **Instrumente ohne Gesuchs- oder Bewerbungsverfahren**. Dazu gehören unter anderem die Preise der regionalen Förderorganisationen und der St.Gallischen Kulturstiftung, aber auch die kantonale Kunstsammlung oder das «Kulturfenster». Weitere Informationen bieten die Webseiten der [→ jeweiligen Förderorganisationen](#).

Die regionalen Förderorganisationen unterstützen Projekte, Institutionen und Organisationen in den Bereichen Kulturschaffen, Kulturpflege und kulturelle Teilhabe.

Für kulturelle Projekte sind einmalige **Projektbeiträge** möglich.

Kulturelle Institutionen und Organisationen können mit **Jahresbeiträgen** an die Betriebskosten unterstützt werden. Institutionen und Organisationen, die sich noch im Aufbau befinden, werden nicht mit einem Jahresbeitrag unterstützt.

### **Sparten**

bildende Kunst – angewandte Kunst und Design – Geschichte und Gedächtnis – Literatur – Musik – Tanz – Theater

### **Beitragshöhe**

bis 10'000 Franken

### **Eingabemöglichkeiten, inhaltliche Voraussetzungen, Beurteilungskriterien und Angaben zum Verfahren**

→ [Allgemeine Bestimmungen](#)

### **Erforderliche Unterlagen**

vollständig ausgefülltes Online-Gesuchsformular, Projektbeschreibung, Budget und Finanzierungsplan, bei Bedarf weitere Beilagen

### **Zuständige Förderstellen**

→ [Regionale Förderorganisationen und Geltungsbereiche](#)

Der Kanton kann bei der Kulturförderung eigene Schwerpunkte setzen. Seit 2012 ist das beispielsweise die St.Galler Filmförderung, die seit 2017 auch alle zwei Jahre einen Treatment-Wettbewerb ausschreibt. Ein weiterer Schwerpunkt der → [Kulturförderstrategie 2020 bis 2027](#) ist die kulturelle Teilhabe.

### **Filmförderung**

Die Filmförderung unterstützt Filmprojekte, an denen St.Galler Filmschaffende oder Produzenten und Produzentinnen in Schlüsselpositionen beteiligt sind oder die einen hinreichenden inhaltlichen Bezug zum Kanton St.Gallen aufweisen. Gefördert werden Spielfilme, Dokumentarfilme, Kurzfilme, Animationsfilme, Experimentalfilme und Mixed-Media-Projekte.

### **Förderbereiche**

- **Stoff- und Projektentwicklung** – Projektbeiträge an Autorinnen und Autoren zur Erarbeitung von Exposés und Drehvorlagen sowie für Recherchearbeiten; zweijährlich ausgeschriebener Treatment-Wettbewerb
- **Herstellung** – Projektbeiträge an die Produktion von Lang- und Kurzfilmen, in Ausnahmen auch an Abschlussfilme auf der Master-Stufe
- **Postproduktion**
- **Präsentation und Vermittlung** – Projekt- und Jahresbeiträge an Filmprogramme, Festivals und Vermittlungsangebote im Bereich Film
- **Weiterbildung** – Projektbeiträge an Filmschaffende für offiziell anerkannte Weiterbildungen im Bereich Film (50% der Kurskosten, max. 5000 Franken)

### **Beitragshöhe**

abhängig vom Förderbereich

### **Eingabemöglichkeiten, inhaltliche Voraussetzungen, Beurteilungskriterien**

→ [Allgemeine Bestimmungen](#)

→ [Filmförder-Richtlinien](#)

### **Eingabetermine**

für Projektbeiträge jeweils zum 20. Februar, 20. Mai, 20. August, 20. Oktober; für den Treatment-Wettbewerb jeweils zweijährlich in ungeraden Jahren vom 1. Juni bis 20. Oktober

### **Erforderliche Unterlagen und Verfahren:**

→ [Filmförder-Richtlinien](#)

---

## Kulturelle Teilhabe

Die kantonale Kulturförderung konzentriert sich im Bereich kulturelle Teilhabe aktuell auf die projektbezogene Unterstützung von Kulturschaffenden, Kulturinstitutionen, Organisationen und Fachpersonen aus der Kulturvermittlung.

### Förderbereiche

- **Begegnungen mit Kunstschaffenden** – Projektbeiträge für Vermittlungsprojekte von Kulturschaffenden und Fachpersonen aus der Kulturvermittlung, die Begegnungen mit Kulturschaffenden und die Auseinandersetzung mit Werken und künstlerischen Arbeitsprozessen ermöglichen
- **Innovative Vermittlungsansätze in Institutionen** – Projektbeiträge für Investitionen in die Infrastruktur und Vermittlungsinitiativen von Institutionen oder Organisationen, die über das bestehende Grundangebot hinausgehen; unterstützt werden in erster Linie innovative Vermittlungsansätze, die ein neues Publikum ansprechen oder partizipative Angebote, die zur aktiven Teilhabe ermutigen
- **Mentorings zur Entwicklung von Angeboten** – Beiträge an die Honorarkosten für Institutionen, Kulturschaffende und Fachpersonen aus der Kulturvermittlung, die bei der Entwicklung oder Weiterentwicklung eines Angebots eine Mentorin oder einen Mentor beiziehen

### Beitragshöhe

abhängig vom Förderbereich

### Eingabemöglichkeiten, inhaltliche Voraussetzungen<sup>1</sup>, Beurteilungskriterien und Angaben zum Verfahren

→ [Allgemeine Bestimmungen](#)

### Erforderliche Unterlagen

vollständig ausgefülltes Online-Gesuchsformular, Projektbeschreibung, Budget und Finanzierungsplan, bei Bedarf weitere Beilagen<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Im Förderbereich kulturelle Teilhabe sind auch Projekte an öffentlichen Schulen möglich. Vermittlungsangebote für Schulen müssen inhaltlich und methodisch auf die jeweiligen Alters- und Zielgruppen abgestimmt und partizipativ ausgerichtet sein.

<sup>2</sup> bei Mentoringvorhaben zusätzlich Angaben zu Arbeitsweise, Bedarf und Zielsetzung, Projektbeteiligten und Mentorin oder Mentor, Offerte(n)

---

## Lotteriefondsbeiträge

Mit Beiträgen aus dem Lotteriefonds können gemeinnützige Projekte aus den Bereichen Kultur, Soziales, Bildung, Gesundheit, Natur und Umwelt sowie Entwicklungszusammenarbeit unterstützt werden. Die kantonale Kulturförderung ist als Koordinationsstelle für die Prüfung aller Lotteriefondsbeiträge zuständig und wird bei der Beurteilung von Projekten aus anderen Bereichen durch die jeweiligen kantonalen Fachstellen unterstützt.

Eingaben sind zweimal jährlich zum 20. Februar und 20. August möglich. Die Regierung berät über die Lotteriefondsbeiträge im Mai und im Oktober. Über die definitive Beitragsvergabe entscheidet der Kantonsrat im Juni und im November.

### Sparten im Bereich Kultur

bildende Kunst – angewandte Kunst und Design – Geschichte und Gedächtnis – Literatur – Musik – Tanz – Theater

### Beitragshöhe

ab 10'000 Franken

### Eingabemöglichkeiten, inhaltliche Voraussetzungen, Beurteilungskriterien und Angaben zum Verfahren

— im Bereich **Kultur**

→ [Allgemeine Bestimmungen](#)

— in den **Bereichen Soziales, Bildung, Gesundheit, Natur und Umwelt sowie Entwicklungszusammenarbeit**

→ [Lotteriefonds-Richtlinien](#)

### Eingabetermine

20. Februar, 20. August

### Erforderliche Unterlagen

vollständig ausgefülltes Online-Gesuchsformular, Projektbeschreibung, Budget und Finanzierungsplan, bei Bedarf weitere Beilagen

Die kantonale Kulturförderung kann regional oder kantonale bedeutende Institutionen und Organisationen in den Bereichen Kulturschaffen, Kulturpflege und kulturelle Teilhabe mit einem wiederkehrenden Beitrag an die Betriebskosten unterstützen. **Jahresbeiträge** erhalten nur etablierte Institutionen und Organisationen mit einem regelmässigen Jahresprogramm und einer Jahresrechnung. Die kantonalen Subventionen sind an einen Leistungsauftrag gebunden.

Gesuchseingaben für einen Jahresbeitrag mit Leistungsvereinbarung sind nur in Absprache mit der Kulturförderung möglich, da neue Unterstützungsbeiträge nur mit einem längeren zeitlichen Vorlauf budgetiert werden können. Über den Kredit entscheidet der Kantonsrat.

Seit 2014 können kontinuierlich und eigenständig arbeitende Kompagnien der freien Szene in ausgewählten Fällen auch mit einer **Mehrjahresförderung** unterstützt werden.

Gesuchseingaben für eine Mehrjahresförderung sind nur in Absprache mit der Kulturförderung möglich, es gelten die Bedingungen für Lotteriefondsbeiträge.

Für weitere Auskünfte steht das Team der [→ kantonalen Kulturförderung](#) zur Verfügung.

Kulturschaffende und -forschende können sich einmal jährlich um einen kantonalen Werkbeitrag oder einen Atelieraufenthalt bewerben. Voraussetzung ist ein Hauptwohnsitz oder -arbeitsort im Kanton seit mindestens zwölf Monaten oder die langjährige Verbundenheit mit dem Kanton (Lebensmittelpunkt während mindestens zwölf Jahren).

Gefördert werden künstlerisch oder historisch überzeugende, eigenständige und realisierbare Vorhaben von regionaler und kantonaler Bedeutung. Nicht unterstützt werden die Verbreitung oder Vervielfältigung bereits vollendeter Werke sowie Vorhaben, die als Teil einer Ausbildung oder im Auftrag von Dritten umgesetzt werden.

Die Ausschreibungen werden jeweils vom 1. Januar bis zum 20. Februar auf den [→ Webseiten der kantonalen Kulturförderung](#) veröffentlicht.

---

### **Werkbeiträge**

Kantonale Werkbeiträge unterstützen St.Galler Kulturschaffende oder -forschende, die Entwicklungspotenzial zeigen und konkrete Pläne für ihr künftiges Schaffen vorlegen. Mit einem Werkbeitrag des Kantons St.Gallen können auch individuell zusammengestellte Weiterbildungen oder mit einem konkreten Vorhaben verbundene Reisen und Aufenthalte gefördert werden.

Die Bewerbung um einen Werkbeitrag schliesst eine Bewerbung um einen Atelieraufenthalt im gleichen Jahr aus.



---

### **Sparten**

bildende Kunst – angewandte Kunst und Design – Geschichte und Gedächtnis – Literatur – Musik – Tanz – Theater

### **Beitragshöhe**

20'000 Franken

### **Eingabemöglichkeiten, inhaltliche Voraussetzungen, Beurteilungskriterien und Angaben zum Verfahren**

→ [Allgemeine Bestimmungen](#)

### **Eingabetermin**

1. Januar bis 20. Februar

### **Erforderliche Unterlagen**

#### – für alle Sparten

vollständig ausgefülltes Online-Gesuchsformular mit präzisen Angaben zum Kantonsbezug, Kurzbiografie mit Angaben zur Ausbildung und aktuellen Tätigkeit (bei Vorhaben mit mehreren Beteiligten für alle mitwirkenden Personen), Beschrieb des Vorhabens und ggf. Zeitplan (max. 2 DIN-A4-Seiten), Kurzdokumentation des bisherigen Schaffens

#### – in der Sparte **Geschichte und Gedächtnis**

Angaben zu Inhalt, Form und zum derzeitigen Stand des Vorhabens (max. 2 DIN-A4-Seiten)

#### – in der Sparte **Literatur**

Angaben zu Inhalt, Form, Beteiligten (max. 2 DIN-A4-Seiten), Angaben zum derzeitigen Stand des Vorhabens (max. 2 DIN-A4-Seiten), Ideenskizze oder Textauszug (max. 10–20 Seiten) zum Vorhaben

#### – in der Sparte **Musik**

aktuelle Musikbeispiele

Bewerbungen werden in deutscher Sprache erwartet.

### **Verfahren**

Das Auswahlverfahren gliedert sich in zwei Stufen: Zuerst beurteilt die Fachjury der jeweiligen Sparte die eingegangenen Bewerbungen. Anschliessend wählen Mitglieder der Fachjurs in einer gemeinsamen Sitzung die erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerber aus. Der Entscheid erfolgt bis Ende Mai.

Die → [Webseiten der kantonalen Kulturförderung](#) informieren über die aktuelle Zusammensetzung der Fachjurs. Bewerberinnen und Bewerber mit einem spartenübergreifenden Vorhaben können angeben, welche Fachjury ihre Bewerbung beurteilen soll.

---

### **Atelieraufenthalte**

Der Kanton St.Gallen arbeitet bei der Ausschreibung mit dem Kanton Graubünden und dem Fürstentum Liechtenstein zusammen. In geraden Jahren können sich St.Galler Kulturschaffende für zwei Aufenthalte in der Atelierwohnung in Rom bewerben. In ungeraden Jahren sind Bewerbungen für drei Rom-Aufenthalte sowie für einen Aufenthalt in Berlin möglich. Ein Aufenthalt dauert jeweils drei Monate.

Gefördert werden Vorhaben mit einem Bezug zur Stadt Rom bzw. Berlin oder zum urbanen Raum. Die Bewerbung um einen Atelieraufenthalt schliesst die Bewerbung um einen Werkbeitrag im gleichen Jahr aus.

### **Sparten**

bildende Kunst – angewandte Kunst und Design – Film – Geschichte und Gedächtnis – Literatur – Musik – Tanz – Theater

### **Beitragshöhe**

während des Aufenthalts monatlich 3000 Franken an die Lebenshaltungskosten

### **Eingabemöglichkeiten, inhaltliche Voraussetzungen, Beurteilungskriterien und Angaben zum Verfahren**

→ [Allgemeine Bestimmungen](#)

### **Eingabetermin**

1. Januar bis 20. Februar

### **Erforderliche Unterlagen**

vollständig ausgefülltes Online-Gesuchsformular, präzise Angaben zum Kantonsbezug, Kurzbiografie mit Angaben zur Ausbildung und aktuellen Tätigkeit (bei Vorhaben mit mehreren Beteiligten für alle mitwirkenden Personen), Beschrieb des Vorhabens (max. 2 Din-A4-Seiten), Kurzdokumentation des bisherigen Schaffens

Bewerbungen werden in deutscher Sprache erwartet.

### **Verfahren**

Die Fachjury wählt die erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerber aus. Der Entscheid erfolgt bis Ende Mai.

Die → [Webseiten der kantonalen Kulturförderung](#) informieren über die aktuelle Zusammensetzung der Fachjury.

# Allgemeine Bestimmungen

---

Die folgenden Bestimmungen informieren über allgemeine Voraussetzungen, Beurteilungskriterien und Abläufe der regionalen und kantonalen Kulturförderung im Kanton St.Gallen. Soweit nicht anders angegeben, beziehen sich die Angaben auf Gesuchs- und Ausschreibungsverfahren.

Für einzelne Förderinstrumente gelten zusätzliche spezifische Bestimmungen. Weitere Informationen: [→ Kantonale Förderung in den Bereichen Film und kulturelle Teilhabe](#); [→ Lotteriefondsbeiträge](#); [→ Kantonale Personenförderung](#).

Eingaben sind über die Online-Gesuchsportale der regionalen Förderorganisationen und der kantonalen Kulturförderung möglich.

Berücksichtigt werden nur Eingaben, die fristgerecht mit allen erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Stelle eingehen.

Weitere Informationen: [→ Fristen und Termine](#)

Gefördert werden können qualitativ überzeugende Vorhaben, Kulturinstitutionen und Organisationen mit ...

... **angemessenem Bezug zum Kanton St.Gallen**, z.B. durch Sitz der Organisation oder Wohnsitz der Schlüsselperson seit mindestens zwölf Monaten oder durch langjährige Verbundenheit der Schlüsselperson (Lebensmittelpunkt während mindestens zwölf Jahren). Auch ein st.gal-lisches Thema oder die Durchführung im Kanton gilt als angemessener Bezug (ausser bei Werkbeiträgen);

... öffentlichem, nicht hauptsächlich gewinnorientiertem Charakter und einem **Hauptzweck in Kulturschaffen, Kulturpflege oder kultureller Teilhabe**;

... **mindestens regionaler Bedeutung**.

Gesuche um eine Projekt- oder Institutionenförderung brauchen darüber hinaus ein **schlüssiges und ausgewogenes Finanzierungskonzept**: Gefördert werden können nur Projekte, Kulturinstitutionen und Organisationen mit angemessenen Eigenleistungen und finanzieller Unterstützung von politischen Gemeinden, Stiftungen oder anderen privaten Geldgebern.

Ausgeschlossen sind Beiträge an ...

- ... Projekte, die bereits unterstützt wurden oder die zum Zeitpunkt des Entscheids bereits abgeschlossen sind;
- ... Projekte, die nicht auf eine finanzielle Unterstützung der regionalen oder kantonalen Kulturförderung angewiesen sind;
- ... Projekte, die schwerpunktmässig im Rahmen der Ausbildung, Öffentlichkeitsarbeit, Tourismus- und Wirtschaftsförderung oder von Messen und Kongressen umgesetzt werden;
- ... Institutionen und Organisationen mit Hauptzweck in Ausbildung, Öffentlichkeitsarbeit, Tourismus- und Wirtschaftsförderung;
- ... Projekte, Institutionen und Organisationen mit einem gesetzlichen Anspruch auf Förderung durch eine andere kantonale Stelle.

Für grosse Projekte mit einem Budget über dem massgeblichen Schwellenwert gelten die Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen, sofern Bund, Kanton und Gemeinden einen erheblichen Teil der Projektkosten tragen. Die Modalitäten werden fallweise mit den Projektverantwortlichen abgesprochen und im schriftlichen Beitragsentscheid näher festgelegt.

Die Beurteilung von Eingaben orientiert sich an den Kriterien «**Relevanz**», «**Echo**», «**Eigenständigkeit**» und «**Professionalität**». Die folgende Auslegung der Beurteilungskriterien ist nicht abschliessend und abhängig von kulturellen Entwicklungen. Vorrangig unterstützt werden kulturelle Aktivitäten, welche die Kriterien in einer Gesamtbetrachtung besonders gut erfüllen:

### **Relevanz**

Ein Vorhaben, eine Institution oder eine Organisation greift aktuelle Themen auf, schafft einen kulturellen Mehrwert, setzt Impulse und hat eine nachhaltige und weitreichende Wirkung.

### **Echo**

Ein Vorhaben, eine Institution oder eine Organisation richtet sich an ein interessiertes Zielpublikum, zeigt Engagement, ist regional verankert und wird öffentlich wahrgenommen.

### **Eigenständigkeit**

Ein Vorhaben oder eine Organisation ist inhaltlich eigenständig und einzigartig, strebt Kooperationen an, ist interdisziplinär und regt neue Sichtweisen an. Das Vorhaben oder das Programm der Organisation darf auch sperrig, experimentierfreudig oder überraschend sein.

### **Professionalität**

Die verantwortlichen Beteiligten arbeiten professionell, d.h. sie sind für ihre Aufgabe entsprechend ausgebildet oder haben Praxiserfahrung. Das Vorhaben oder das Programm der Institution oder Organisation ist kohärent und glaubwürdig.

Die zuständige Förderorganisation informiert schriftlich über ihren Entscheid.

Falls ein Beitrag zugesichert werden kann (**Gutheissung**), gibt der schriftliche Entscheid an, welche Auflagen für die Auszahlung des Beitrags gelten.

Falls kein Beitrag zugesichert werden kann (**Ablehnung**), nennt der schriftliche Entscheid in der Regel kurz die Gründe für die Ablehnung. Personen, Institutionen oder Organisationen, die einen ablehnenden Entscheid erhalten, können bei der zuständigen Förderorganisation eine «anfechtbare Verfügung» verlangen. Eine anfechtbare Verfügung kostet 150 Franken und ist die Voraussetzung für den Einspruch gegen eine Ablehnung.

Beiträge aus der Projektförderung und Lotteriefondsbeiträge werden nach der Umsetzung des Projekts ausbezahlt. Die Auszahlung von Jahresbeiträgen aus der Institutionenförderung erfolgt im Unterstützungsjahr. Nach Absprache mit der zuständigen Förderstelle ist auch eine Auszahlung in Raten möglich.

Beiträge an Projekte, Institutionen und Organisationen werden ausgezahlt, wenn ...

... Projekte oder Jahresprogramme **gemäss den Angaben im Gesuch umgesetzt** werden;

... die **Unterstützung durch die zuständige Förderstelle ausgewiesen** wird;

... sich die **Projektabschlussrechnung am eingegebenen Budget orientiert** und rechtzeitig bei der zuständigen Förderstelle eintrifft. Eine Fristverlängerung ist nach Absprache möglich.

Über **zusätzliche Auflagen** informiert der Entscheid der zuständigen Förderstelle.

Wenn die **Auflagen nicht erfüllt** werden, kann ein Beitrag auch gekürzt oder gestrichen werden. Nicht ausbezahlte Beträge fliessen in den Kulturförderkredit der zuständigen Förderstellen bzw. den Lotteriefonds zurück.

## Fristen und Termine

Termin	Förderinstrument	Eingabefristen	Verfahren
<b>laufend</b>	regionale Projektförderung bis 10'000 Franken	mindestens acht Wochen vor Umsetzung	Entscheid in der Regel innerhalb von acht Wochen
	kulturelle Teilhabe		Entscheid in der Regel innerhalb von acht Wochen
<b>1. Januar bis 20. Februar</b>	kantonale Personenförderung / Ausschreibungen Werkbeiträge und Atelieraufenthalte		Entscheid bis Ende Mai
<b>20. Februar</b>	Lotteriefondsbeiträge ab 10'000 Franken	Projekt darf zum Zeitpunkt des Kantonsratsentscheids nicht abgeschlossen sein	Kantonsratsentscheid im Juni
	Filmförderung	mindestens acht Wochen vor Umsetzung	Beratung in der Film- kommission, Entscheid in der Regel innerhalb von acht Wochen
<b>20. März</b>	regionale Institutionenförderung / Jahresbeiträge bis 10'000 Franken	für das gleiche Jahr	Auszahlung in der Regel bis Juni
<b>20. Mai</b>	Filmförderung	mindestens acht Wochen vor Umsetzung	Beratung in der Filmkommis- sion, Entscheid in der Regel innerhalb von acht Wochen
<b>1. Juni bis 20. Oktober</b> nur in ungeraden Jahren	Ausschreibung Treatment-Wettbewerb	vor/in der Stoff- entwicklungsstufe	Beratung in der Filmkommis- sion, Entscheid erfolgt bis Ende Jahr
<b>20. August</b>	Lotteriefondsbeiträge ab 10'000 Franken	Projekt darf zum Zeitpunkt des Kantonsratsentscheids nicht abgeschlossen sein	Kantonsratsentscheid im November
	Filmförderung	mindestens acht Wochen vor Umsetzung	Beratung in der Filmkommis- sion, Entscheid in der Regel innerhalb von acht Wochen
<b>20. Oktober</b>	Filmförderung	mindestens acht Wochen vor Umsetzung	Beratung in der Filmkommis- sion, Entscheid in der Regel innerhalb von acht Wochen
<b>30. November</b>	kantonale Institutionenförderung / Jahresbeiträge ab 10'000 Franken	für das folgende Jahr	nur in Absprache mit der Kulturförderung möglich

## Regionale Förderorganisationen und Geltungsbereiche

Regionale Förderorganisation	St.Galler Regionen	St.Galler Gemeinden	
<b>Kultur St.Gallen Plus</b> seit Juni 2023, <a href="http://kulturstgallenplus.ch">→ kulturstgallenplus.ch</a>	Fürstenland St.Gallen Rorschach	Andwil Berg Degersheim Eggersriet Flawil Gaiserwald Goldach Gossau Häggenenschwil	Mörschwil Muolen Rorschach Rorschacherberg St.Gallen Steinach Tübach Waldkirch
<b>Kultur Toggenburg</b> seit 2011 <a href="http://kulturtoggenburg.ch">→ kulturtoggenburg.ch</a>	Toggenburg	Bütschwil– Ganterschwil Ebnat-Kappel Lichtensteig Mosnang	Neckertal Nesslau Wattwil Wildhaus– Alt St.Johann
<b>KulturZürichseeLinth</b> seit 2015 <a href="http://kulturzuerichseelinth.ch">→ kulturzuerichseelinth.ch</a>	See-Gaster	Amden Benken Eschenbach Gommiswald Kaltbrunn	Rapperswil-Jona Schänis Schmerikon Uznach Weesen
<b>Rheintaler Kulturstiftung</b> seit 2008 <a href="http://rheintalerkulturstiftung.ch">→ rheintalerkulturstiftung.ch</a>	Rheintal	Altstätten Au Balgach Berneck Diepoldsau Eichberg	Marbach Oberriet Rebstein Rüthi St.Margarethen Widnau
<b>Südkultur</b> seit 2006 <a href="http://suedkultur.ch">→ suedkultur.ch</a>	Sarganserland Werdenberg Obertoggenburg	Bad Ragaz Buchs Flums Gams Grabs Mels Pfäfers Quarten Sargans	Sennwald Sevelen Vilters–Wangs Walenstadt Wartau Weesen Wildhaus– Alt St.Johann
<b>ThurKultur</b> seit 2012 <a href="http://thurkultur.ch">→ thurkultur.ch</a>	Wil-Fürstenland Untertoggenburg	Kirchberg Niederhelfenschwil Oberbüren Oberuzwil	Uzwil Wil Zuzwil

Die Gemeinden Jonschwil, Niederbüren, Lütisburg, Rheineck, Thal, Untereggen und Wittenbach gehören aktuell keiner regionalen Förderorganisation an. Für kulturelle Vorhaben in und aus diesen Gemeinden ist die jeweilige Gemeinde zuständig.

Die kantonale Kulturförderung kann in Gemeinden ohne Anbindung an eine regionale Förderorganisation die Aufgaben der regionalen Kulturförderung übernehmen. Voraussetzung ist eine finanzielle Beteiligung der Gemeinden. Über die Möglichkeiten einer Unterstützung informiert bei Bedarf das Team der [→ kantonalen Kulturförderung](#).

---

## Kanton St.Gallen

---

Kantonale Kulturförderung  
→ [sg.ch/kultur/kulturfoerderung](https://sg.ch/kultur/kulturfoerderung)

---

St.Gallische Kulturstiftung  
→ [kulturstiftung.sg](https://kulturstiftung.sg)

---

## Regionale Förderorganisationen

---

Kultur St.Gallen Plus  
→ [kulturstgallenplus.ch](https://kulturstgallenplus.ch)

---

Kultur Toggenburg  
→ [kulturtoggenburg.ch](https://kulturtoggenburg.ch)

---

KulturZürichseeLinth  
→ [kulturzuerichseelinth.ch](https://kulturzuerichseelinth.ch)

---

Rheintaler Kulturstiftung  
→ [rheintalerkulturstiftung.ch](https://rheintalerkulturstiftung.ch)

---

Südkultur  
→ [suedkultur.ch](https://suedkultur.ch)

---

ThurKultur  
→ [thurkultur.ch](https://thurkultur.ch)

---

---

## Herausgeber:in

---

Amt für Kultur  
Kulturförderung  
© 2023

---

## Kontakt

---

Amt für Kultur  
Kulturförderung  
St.Leonhard-Strasse 40  
9001 St.Gallen  
Tel. +41 58 229 21 50  
Mail [kultur@sg.ch](mailto:kultur@sg.ch)  
→ [sg.ch/kultur/kulturfoerderung](https://sg.ch/kultur/kulturfoerderung)